

fallen mußten. Auf diese leichtsinnigen Elemente sollte deshalb ein strenges Augenmerk gerichtet und sie zum warnenden Beispiele für andere ernstlich bestraft werden, falls sie durch ihren Lebenswandel Grund dazu boten<sup>1)</sup>. An die Kriegsverhältnisse mit ihren Bestimmungen über die Polizeistunde werden wir erinnert, wenn wir hören, daß in Gengenbach in jener früheren Zeit nach 9 Uhr abends kein Wein mehr weder in den Gasthäusern noch über die Straße ausgeschenkt werden durfte, widrigenfalls die betreffenden Wirte und Weinliebhaber jeweils in eine Strafe von 2  $\beta$  genommen wurden<sup>2)</sup>.

Beim Verkauf des Weines durch die Bürger war mit der Zeit ein Mißbrauch aufgekommen; Leute, die beim Verladen behilflich waren, hatten sich in ungebührlicher Weise betrunken, weshalb sich die gesamte Bürgerschaft beschwerdeführend an die Obrigkeit wandte. Der Rat sah sich daher veranlaßt, gegen dieses Argerniß einzuschreiten und beschloß zur Abstellung derartiger Vorkommnisse, daß die geschworenen Weinmakler gemäß ihrem Eide beim Verkauf von Wein in der Stadt und innerhalb des Kirchspiels zuvor an Käufer und Verkäufer das Ansuchen richten sollten, von jeder Last<sup>3)</sup> Wein je 1½ und später 1, im ganzen also 3 bzw. 2 Maß<sup>4)</sup> Wein den Leuten, die beim Laden behilflich waren, als Trinkgeld zu verabfolgen. Weitere Verpflichtungen bestanden weder für Käufer noch für Verkäufer; wenn sie trotzdem dazu gedrängt wurden oder die Lader mit Lohnsteigerungen drohten, so verfiel der Schuldige auf eine Anzeige beim Rat hin in eine Buße von 5  $\beta$ . Der als Trinkgeld erhaltene Wein durfte nur an dem Orte, wo geladen wurde, getrunken und nicht mehr, wie dies öfters der Fall gewesen war, nach Hause mitgenommen werden<sup>4)</sup>. Überschreitungen dieser Vorschriften hatten Verlust des Dienstes zur Folge.

Eine Reihe von Verfügungen handelten sodann über das Spielen. Die Wirte waren gehalten, in ihren Kneipen heimliche und verbotene Spiele jeder Art zu verhindern. Kam es dem Rat zur Kenntnis, daß derartige Spiele in den Wirtshäusern getrieben wurden, ohne daß der betreffende Wirt dagegen eingeschritten war, so verfiel derselbe jedesmal in eine Strafe von 5  $\beta$ , auch in Fällen, in denen er von Spielen nichts bemerkt hatte; denn es war seine Pflicht, durch strenge Aufmerksamkeit sich darüber zu verlässigen, daß den obrigkeitlichen Geboten auch Folge geleistet wurde; nur so konnte er sich vor Strafe schützen<sup>5)</sup>. Wenn

<sup>1)</sup> Ebenda, 72. <sup>2)</sup> Ebenda, 31. <sup>3)</sup> Bodmann, Rheingau Altert., S. 411: „Zulast“ (Zuglast) = 4 Ohmen oder 80 Viertel. S. Mulsen, Maß und Gewicht der Stadt Basel bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. Diss., Freiburg i. Br., 1910. S. 22: 1 Maß = 1,4219979 l. S. 23: Wagenlast = Fuder, kein genau definierbares Maß = zirka 20 Ohmen. <sup>4)</sup> Vgl. Heuschmid, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Überlingen. Diss., Freiburg i. Br., 1909, S. 19. <sup>5)</sup> Walter, Weist., 41 u. 114.